



per E-Mail (mayer.markus@pocking.de)

Stadt Pocking
Simbacher Straße 16
94060 Pocking

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
11.03.2024
letzter E: 24.04.2024

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
10-2244.275.24-1-18
Frau Wiesmeier

Telefon
E-Mail
+49 871 808-1257
gudrun.wiesmeier@reg-nb.bayern.de

Landshut,
28.06.2024

**Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens;
Antrag der Stadt Pocking (Maßnahmenträger) vom 11.03.2024 auf Gewährung einer Zuwendung nach den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR für die Ersatzbeschaffung eines Versorgungs-Lkw für die Freiwillige Feuerwehr Indling, der Stadt Pocking**

Anlagen

-Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen für Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) Stand: 01.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Zuwendungsbescheid:

1. Dem oben genannten Maßnahmenträger wird nach den Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens (Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR) vom 17. Dezember 2021, Az. D1-2244-1-118 (BayMBI. 2022 Nr. 46), zuletzt geändert am 27. Juni 2023, Az. D1-2244-1-222 (BayMBI. 2023 Nr. 337), aufgrund der Antragsunterlagen als Festbetragsfinanzierung eine Gesamtzuwendung in Höhe von

55.510,00 €

(in Worten Fünfundfünfzigtausendfünfhundertzehn und 00/100 Euro)

bewilligt. Die Zuwendung ist frühestens im Jahr 2025 auszahlbar.

2. Die Bindungsfrist beträgt 20 Jahre beginnend mit der Nutzungsaufnahme.
3. Der Bewilligungszeitraum **endet am 30.06.2026**.
4. Die Bewilligung wird mit folgenden **Nebenbestimmungen** verbunden:

Hauptgebäude Regierungsplatz 540
Ämtergebäude Gestütstraße 10
Münchener Tor Innere Münchener Straße 2
Lurzenhof Am Lurzenhof 3

84028 Landshut
84028 Landshut
84028 Landshut
84036 Landshut

Telefon
+49 871 808-01
Telefax
+49 871 808-1002

E-Mail
poststelle@reg-nb.bayern.de
Internet
www.regierung.niederbayern.bayern.de

Bitte vereinbaren Sie für Besuche vorab einen Termin.

Öffentliche Verkehrsmittel
zum Hauptgebäude 2, 3, 5, 6, 7, 14 (Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)
zum Ämtergebäude 3, 5, 6, 7, 14 (Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)

zum Münchener Tor 1, 7, 10 (Haltestelle Grätzberg / Grieserwiese)
zum Lurzenhof 3, 14 (Haltestelle Am Lurzenhof)

- a) Der Bewilligungszeitraum **endet am 30.06.2026**. Unter Bewilligungszeitraum versteht man den Zeitraum, innerhalb dessen der Zuwendungsempfänger Rechtsgründe für die Leistung von zuwendungsfähigen Ausgaben schaffen darf. Innerhalb des Bewilligungszeitraums ist zwingend mit der Maßnahme zu beginnen. Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten. Ohne Maßnahmenbeginn innerhalb des Bewilligungszeitraums verfällt der Anspruch auf die bewilligte Zuwendung. Der Bewilligungszeitraum kann **auf Antrag** bei entsprechender Begründung **verlängert** werden.
- b) Die Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens (Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR) vom 17. Dezember 2021, Az. D1-2244-1-118 (BayMBl. 2022 Nr. 46), zuletzt geändert am 27. Juni 2023, Az. D1-2244-1-222 (BayMBl. 2023 Nr. 337), sind für das geförderte Vorhaben verbindlich und Grundlage dieses Bescheids.
- c) Die beiliegenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften – ANBest-K – (Stand: 01.01.2024) sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides, soweit nicht nach den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR – hiervon Abweichungen vorgesehen sind.
- d) Die für das bewilligte Vorhaben geltenden Vergabevorschriften sind vom Maßnahmenträger einzuhalten (siehe hierzu Nr. 3 ANBest-K). Direktaufträge sind demnach nur zulässig nach Maßgabe der für Kommunen geltenden Vergabegrundsätze, die das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium auf Grund des § 31 Abs. 2 KommHV-Kameralistik und § 30 Abs. 2 KommHV-Doppik bekannt gegeben hat.
- e) Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.
- f) Bei **gemeinschaftlichen Beschaffungen** ist nachzuweisen, dass die Feuerwehrfahrzeuge der an der Sammelbestellung beteiligten Gemeinden gemeinschaftlich ausgeschrieben wurden und baugleich sind. Das IMS ID2-2244.2-158 vom 29.05.2012 ist bezüglich der Baugleichheit zu beachten. Bitte beachten Sie hier auch, dass Fahrzeuge und Anhänger, die als baugleich gefördert werden sollen, gemeinsam zur Abnahme vorzustellen sind (sh. Anlage 5 FwZR).
- g) Der **Versorgungs-Lkw** muss der Technischen Baubeschreibung des Bayerischen Innenministeriums (Ausgabe 05/2015) entsprechen.

Der Versorgungs-Lkw muss auch für eine überörtliche Alarmierung zur Verfügung stehen. Das Fahrzeug muss über eine ständige Beladungsreserve verfügen um im Alarmfall für außerordentliche Transportaufgaben schnellstmöglich zum Einsatz gebracht werden zu können. Eine ständige Verlastung von Ausrüstungsteilen der die Freiwillige Feuerwehr Indling ist auf das notwendigste Maß zu beschränken.

In Abstimmung mit dem StMI kann von der Technischen Baubeschreibung für Versorgungs-Lastkraftwagen mit Wegfall des Allradantriebes abgewichen werden.

Zusätzlich zur Normbeladung vorgesehene feuerwehrtechnische Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind nach EN 1846-2 und DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ oder

gleichwertig auf dem Fahrzeug zu lagern. Das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs darf dadurch nicht überschritten werden.

Bereits am Standort vorhandene Geräte und Ausrüstungsgegenstände, die zur Beladung des Fahrzeuges verwendet werden sollen, müssen den geltenden technischen Vorschriften (Normen, Bauvorschriften, Güte- und Prüfvorschriften usw.) entsprechen.

- h) Die Unterbringung des Fahrzeuges im Feuerwehrgerätehaus soll der DGUV Information 205-008 und der Information der KUVB vom 20.12.2019 (Abgase von Dieselmotoren in Feuerwehrhäusern) entsprechen.

Die DGUV Vorschrift 49, § 19, die DGUV Regel 105-049, 4.5 sowie die DGUV Vorschrift 71 (alt GUV-V D29) müssen eingehalten werden.

- i) Das Fahrzeug muss vor Inbetriebnahme mit BOS-Digitalfunkgeräten ausgestattet sein, die nach dem ETSI Standard TETRA 25 zertifiziert wurden. Analogfunkgeräte müssen nicht mehr mitgeführt werden. Die BOS-Funkrichtlinie ist zu beachten.

Der Einbau der Funkgeräte muss durch entsprechend geschultes Personal erfolgen.

Es dürfen nur für den Tetra-BOS-Funk (380 bis 410 Mhz) geeignete KFZ-Antennen verwendet werden.

Der Einbau und der Betrieb von Funkgeräten muss nach der jeweils gültigen technischen Richtlinie der örtlich zuständigen Taktisch-Technischen Betriebsstelle (TTB) erfolgen.

Für das Errichten und Betreiben von BOS Funkanlagen sind die BOS Funkrichtlinie mit Zusatzbestimmungen und ergänzenden Hinweisen sowie die Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 800, Informations- und Kommunikationstechnik, und die FwDV 810, Sprech- und Datenfunkverkehr, im Einsatz einzuhalten.

- j) Das Fahrzeug einschließlich seiner feuerwehrtechnischen Ausstattung und Beladung, soweit vom Hersteller mitgeliefert wird, **muss vor Auslieferung** durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr (aaS) (TÜV, Dekra) bzw. von einem Bundesland eingesetzten Beauftragten für die Abnahme von Feuerwehrfahrzeugen oder einem beauftragten Angehörigen einer Berufsfeuerwehr abgenommen werden. Hierüber ist der Auftragnehmer durch den Käufer im Auftragschreiben zu verpflichten. Bei Fahrzeug- und Gerätebeschaffungen im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit sind diese gemeinsam zur Abnahme vorzustellen.

Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen. **Als Abnahmeprotokoll ist ausschließlich Anlage 5 der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien FwZR zu verwenden.** Der Zuwendungsempfänger hat **mit der Verwendungsbestätigung das Abnahmeprotokoll vorzulegen und ggf. die ordnungsgemäße Beseitigung der Mängel zu bestätigen.**

Der Kreisbrandrat hat zu überprüfen und zu bescheinigen, dass das Fahrzeug vollständig nach Norm beladen ist. **Eine Bescheinigung ist mit der Verwendungsbestätigung der Regierung vorzulegen.**

- k) Das neue Fahrzeug muss in der **Alarmierungsplanung** eingebunden und ständig einsatzbereit sein. Das alte Fahrzeug LF 8, Baujahr 1992 ist bei der Freiwilligen Feuerwehr Indling außer Dienst zu nehmen.
- l) Bei **Änderung der einschlägigen DIN-Normen** vor der Ausschreibung des Feuerwehrfahrzeuges bzw. –gerätes ist ein in Erarbeitung befindliches Leistungsverzeichnis an den

aktuellen Stand der Regeln der Technik anzupassen; die erteilte Bewilligung einschließlich ihrer Anlagen wird in diesem Fall zurückgenommen und neu erlassen.

- m) Für den **Nachweis der Verwendung** und für die abschließende Auszahlung der Zuwendung ist ausschließlich das Formblatt „Verwendungsbestätigung“ nach **Anlage 4** der FwZR vom 17. Dezember 2021, zuletzt geändert am 27. Juni 2023, vorzulegen. Die Verwendungsbestätigung ist der Bewilligungsbehörde unmittelbar nach Abschluss des Beschaffungsvorgangs, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums (Nr. 6.1 ANBest-K) vorzulegen. <

Hinweis:

Im Rahmen der vertieften Prüfung - siehe hierzu auch Ziffer 7 ANBest-K - können von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen zur Prüfung angefordert werden (z.B. Vergabeunterlagen, Vergabevermerk, Angebotsspiegel, Nachweis der EU-weiten Ausschreibung, Rechnungsbelege, Sachbuchauszüge).

Das Landratsamt Passau erhält per E-Mail eine Kopie dieses Bewilligungsbescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Wiesmeier